

# KUNDMACHUNG

gem. § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

## **A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr**

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Marktgemeinde Mayrhofen eingerichteten Behörden und Dienststellen steht Ihnen folgender Kontakt zur Verfügung:

**E-Mail:** [gemeinde@mayrhofen.gv.at](mailto:gemeinde@mayrhofen.gv.at)

Die Empfangsgeräte der bei der Marktgemeinde Mayrhofen eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Marktgemeinde Mayrhofen gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

### **1.) E-Mails**

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

### **2.) Online-Formulare**

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße oder dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularenservice generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

### 3.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis e) sinngemäß.

### 4.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen ausschließlich folgende Dateiformate verwendet werden:

<b>Dateityp</b>	<b>Dateiformat</b>
Text	.txt
Dokument	.pdf, .docx, .xlsx, .doc, .xls
Grafik	.jpg, .jpeg,

### B) Amtsstunden

Es werden folgende Amtsstunden festgelegt:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| a) Montag                  | 07.45 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| b) Dienstag und Donnerstag | 07.45 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| c) Mittwoch                | 07.45 Uhr – 12.00 Uhr                           |
| d) Freitag                 | 07.45 Uhr – 12.15 Uhr                           |

Keine Amtsstunden an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember.

### C) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.mayrhofen.gv.at](http://www.mayrhofen.gv.at) erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

### D) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 15.07.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dauerhaft angeschlagen am: 15.07.2024